



**EASY SOFTWARE**



**EINLADUNG** ZUR HAUPTVERSAMMLUNG  
AM 08. AUGUST 2014

**KONZERNDATEN AUF EINEN BLICK**

	<b>31.12.2013</b>	31.12.2012
	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	<b>29.781</b>	26.878
Ergebnis der operativen Geschäftstätigkeit – EBT	<b>2.261</b>	2.258
Periodenüberschuss	<b>1.977</b>	1.715
davon auf die Gesellschafter der EASY SOFTWARE AG entfallend	<b>1.456</b>	1.381
Ergebnis je Aktie in €	<b>0,27</b>	0,27
Bilanzsumme	<b>25.346</b>	24.415
Eigenkapital	<b>19.697</b>	17.028
Eigenkapitalquote	<b>78 %</b>	70 %
Mitarbeiter zum Jahresdurchschnitt	<b>208</b>	194

**EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG  
AM 8. AUGUST 2014**

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am  
Freitag, den 8. August 2014, um 10:00 Uhr  
in den Räumen des Maritim Hotel Düsseldorf,  
Maritim-Platz 1, 40474 Düsseldorf  
stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.



## Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses mit dem Lagebericht sowie des gebilligten Konzernabschlusses mit dem Konzernlagebericht der EASY SOFTWARE AG für das Geschäftsjahr 2013, des Berichts des Aufsichtsrats sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB**

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss am 29. April 2014 gebilligt und den Jahresabschluss damit gemäß § 172 Satz 1 AktG festgestellt. Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung entfällt daher nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2013**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor,

den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung zu erteilen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor,

- a) dem im Geschäftsjahr 2013 amtierenden Aufsichtsratsmitglied Oliver Krautscheid für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung zu erteilen,
- b) dem im Geschäftsjahr 2013 amtierenden Aufsichtsratsmitglied Stefan ten Doornkaat für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung zu erteilen,
- c) dem im Geschäftsjahr 2013 amtierenden Aufsichtsratsmitglied Prof. Dr.-Ing. habil. Helmut Balzert für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung zu erteilen,
- d) die Beschlussfassung über die Entlastung des im Geschäftsjahr 2013 amtierenden Aufsichtsratsmitglieds Manfred Wagner für das Geschäftsjahr 2013 bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu vertagen.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats entscheiden zu lassen.

#### **4. Wahl des Abschlussprüfers, des Konzernabschlussprüfers und des Prüfers für die etwaige prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2014**

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

die EbnerStolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Köln, als Jahres- und Konzernabschlussprüfer für das Ge-

schäftsjahr 2014 sowie als Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts des Geschäftsjahres 2014 zu wählen.

#### **5. Beschlussfassung über die Änderung von § 14 der Satzung (Zusammensetzung des Aufsichtsrats)**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor,

§ 14 Abs. 1 Satz 2 der Satzung ersatzlos zu streichen.

§ 14 Abs. 1 der Satzung lautet dann künftig:

„Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.“

#### **6. Beschlussfassung über die Änderung von § 21 der Satzung (Aufsichtsratsvergütung)**

Die Anforderungen an die Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats sind deutlich gestiegen. Die Vergütung des Aufsichtsrats soll daher an den gestiegenen Aufwand angepasst werden. Der nachfolgende Vorschlag der Verwaltung liegt noch unterhalb der durchschnittlichen Aufsichtsratsvergütung, die in börsennotierten Aktiengesellschaften gezahlt werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor,

a) § 21 Absätze 1 und 2 der Satzung wie folgt zu ändern:

„1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste Vergütung in Höhe von EUR 15.000,00 jährlich.

2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat Anspruch auf das 2,5-fache, sein Stellvertreter hat Anspruch auf das 1,75-fache der einem Aufsichtsratsmitglied gemäß Absatz 1 zustehenden Vergütung.“

b) in § 21 der Satzung einen neuen Absatz 3 wie folgt zu ergänzen:

„3) Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld von EUR 1.500,00 je Sitzung.“

Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird entsprechend angepasst.

## **7. Beschlussfassung über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2014, den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre und über die entsprechende Änderung der Satzung**

Es soll ein neues genehmigtes Kapital geschaffen werden, damit die Gesellschaft auch in den kommenden Jahren hierdurch bei Bedarf ihre Eigenmittel verstärken kann.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 7. August 2019 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 1.350.750,00 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2014).

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen.

b) Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.

c) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital anzupassen.

d) Es wird ein neuer § 7 b in die Satzung aufgenommen:

„(1) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 7. August 2019 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 1.350.750,00 (in Worten: eine Million dreihundertfünfzigtausendsiebenhundertfünfzig Euro) durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2014).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen.

- (2) Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital anzupassen.“

### Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7

Über den Bezugsrechtsausschluss bezüglich des Genehmigten Kapitals 2014 – Punkt 7 der Tagesordnung erstattet der Vorstand gemäß § 203 Abs. 2 und § 186 Abs. 4 AktG folgenden Bericht:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 7 die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals vor. Die Ermächtigung soll für die gesetzliche Höchstdauer von fünf Jahren (konkret bis zum 7. August 2019) erteilt werden. Unter Punkt 7 der Tagesordnung wird daher der Hauptversammlung die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals in Höhe von insgesamt bis zu EUR 1.350.750,00 (dies entspricht 25 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft) durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar einlage vorgeschlagen.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2014 durch Barkapitalerhöhung wird den Aktionären grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht eingeräumt. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats dieses Bezugsrecht für Spitzenbeträge auszuschließen. Diese Ermächtigung soll die Abwicklung einer Emission mit einem grundsätzlichen Bezugsrecht der Aktionäre erleichtern. Spitzenbeträge ergeben sich in der Regel aus dem jeweiligen Emissionsvolumen im Verhältnis zu dem festzulegenden Bezugsverhältnis. Um ein technisch durchführbares Bezugsrechtsverhältnis darstellen zu können, ist der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge erforderlich. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der Wert solcher Spitzenbeträge für den einzelnen Aktionär ist im Verhältnis zum Aufwand einer Emissionsdurchführung ohne Ausschluss der Spitzenbeträge gering. Der Ausschluss des Bezugsrechts dient also der Erleichterung der Emissionsdurchführung und ist unter Praktikabilitäts Gesichtspunkten sinnvoll.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen halten Vorstand und Aufsichtsrat die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in den umschriebenen Grenzen für sachlich gerechtfertigt, erforderlich, gegenüber den Aktionären angemessen und im Interesse der Gesellschaft geboten.

Der Aufsichtsrat wird seine erforderliche Zustimmung zur Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts nur dann erteilen, wenn die

beschriebenen sowie sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

### **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte**

Das Grundkapital der Gesellschaft ist zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger eingeteilt in 5.403.000 Stückaktien, die jeweils eine Stimme gewähren. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien.

### **Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung, somit bis zum 1. August 2014, 24:00 Uhr, zugehen. Die Aktionäre haben ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Zum Nachweis des Anteilsbesitzes ist ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut notwendig, welcher sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, somit den Beginn des 18. Juli 2014, 00:00 Uhr, (Nachweisstichtag) bezieht. Der Nachweis muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung, somit bis zum Ablauf des 1. August 2014, 24:00 Uhr, zugehen.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und der Gesellschaft unter nachfolgender Anschrift zugehen:

EASY SOFTWARE AG  
c/o DZ BANK AG  
vertreten durch dwpbank AG  
Landsberger Straße 187  
80687 München  
Telefax: +49 (0) 69 5099 1110

### **Bedeutung des Nachweisstichtags**

Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien. Er ist aber das entscheidende Datum für den Umfang und die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts in der Hauptversammlung. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer einen Nachweis des Anteilsbesitzes zum Nachweisstichtag erbracht hat. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Nachweisstichtag haben hierfür keine Bedeutung. Aktionäre, die ihre Aktien erst nach dem Nachweisstichtag erworben haben, können somit nicht an der Hauptversammlung teilnehmen. Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis erbracht haben, sind auch dann zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn sie die Aktien nach dem Nachweisstichtag veräußern.

## Veröffentlichungen auf der Internetseite

Diese Einberufung der Hauptversammlung, die zugänglich zu machenden Unterlagen und Anträge von Aktionären sowie weitere Informationen nach § 124 a AktG stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.easy.de/investor-relations/hauptversammlung/](http://www.easy.de/investor-relations/hauptversammlung/) zur Verfügung.

## Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären oder den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, ausüben lassen. Auch in diesen Fällen sind eine fristgerechte Anmeldung und der fristgerechte Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Für die Bevollmächtigung von und Stimmrechtsausübung durch Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder diesen gleichgestellte Personen oder Institutionen gelten die besonderen Regelungen in § 135 AktG. Daher bitten wir unsere Aktionäre, sich bezüglich der Form von Vollmachten an Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder diesen gleichgestellte Personen oder Institutionen ggf. mit diesen abzustimmen.

Die Aktionäre können zur Vollmachtserteilung die Formulare verwenden, die sie zusammen mit der Eintrittskarte erhalten. Der Nachweis der Bevollmächtigung kann an folgende Adresse übersandt werden:

EASY SOFTWARE AG  
c/o Computershare Operations Center  
80249 München  
Telefax: +49 (0) 89 30903 74675  
E-Mail: [InvestorRelations@easy.de](mailto:InvestorRelations@easy.de)

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

## Verfahren für die Stimmabgabe durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Vollmachten und Weisungen an Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen der Gesellschaft bis zum 6. August 2014, 24:00 Uhr, unter oben genannter Adresse zugehen.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu dem Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten entsprechend.



## **Ergänzungsanträge zur Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 1 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals (entsprechend 270.150 Stückaktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden und der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung, mithin bis zum 8. Juli 2014, 24:00 Uhr, zugehen. Wir bitten, derartige Verlangen an folgende Adresse zu richten:

EASY SOFTWARE AG  
Büro der Leitung  
Am Hauptbahnhof 4  
45468 Mülheim an der Ruhr

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden, sofern sie nicht schon mit der Einberufung bekannt gemacht wurden, unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden zudem den Aktionären mitgeteilt und auf der Internetseite [www.easy.de/investor-relations/hauptversammlung/](http://www.easy.de/investor-relations/hauptversammlung/) veröffentlicht.

## **Anträge und Wahlvorschläge gemäß § 126 Abs. 1, § 127 AktG**

Aktionäre können der Gesellschaft Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt und Vorschläge von Aktionären zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Abschlussprüfern übersenden. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Wahlvorschläge bedürfen keiner Begründung. Gegenanträge, Wahlvorschläge und sonstige Anfragen von Aktionären zur Hauptversammlung sind ausschließlich an die nachfolgende Anschrift der Gesellschaft zu richten:

EASY SOFTWARE AG  
Büro der Leitung  
Am Hauptbahnhof 4  
45468 Mülheim an der Ruhr  
Telefax: +49 (0) 208 45016 108  
E-Mail: [InvestorRelations@easy.de](mailto:InvestorRelations@easy.de)

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge müssen nicht zugänglich gemacht werden. Über die in § 126 Abs. 2 AktG genannten Gründe hinaus braucht ein Wahlvorschlag auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn er nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des vorgeschlagenen Kandidaten enthält. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern müssen auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn ihnen keine Angaben zu Mitgliedschaften des vorgeschlagenen Kandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG beigelegt sind.

Die mindestens 14 Tage vor der Versammlung, also bis spätestens am 24. Juli 2014, 24:00 Uhr, unter vorstehender Anschrift mit Nachweis der Aktionärseigenschaft eingegangenen und zugänglich zu machenden Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären sowie eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden auf der Internetseite über den Link [www.easy.de/investor-relations/hauptversammlung/](http://www.easy.de/investor-relations/hauptversammlung/) unverzüglich zugänglich gemacht.

### **Auskunftsrecht des Aktionärs gemäß § 131 Abs. 1 AktG**

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Das Auskunftsrecht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen und auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Unter den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Voraussetzungen darf der Vorstand die Auskunft verweigern.

Nach § 13 Abs. 2 Satz 2 der Satzung kann der Versammlungsleiter das Rede- und Fragerecht oder der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung festlegen sowie, soweit dies für eine ord-

nungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist, den Schluss der Debatte anordnen.

Mülheim an der Ruhr, im Juli 2014

EASY SOFTWARE AG

Der Vorstand

## Anfahrt

### Mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Der Düsseldorf Flughafen wird täglich von ICE, IC und RE angefahren. Vom Bahnhofsgebäude bringt Sie ein SkyTrain direkt ins Flughafen-Terminal. Im Terminal C gelangen Sie bequem über eine Fußgängerbrücke zum Maritim Hotel.

Der S-Bahnhof „Bahnhof Düsseldorf Flughafen Terminal“ liegt unterhalb des Terminal C.

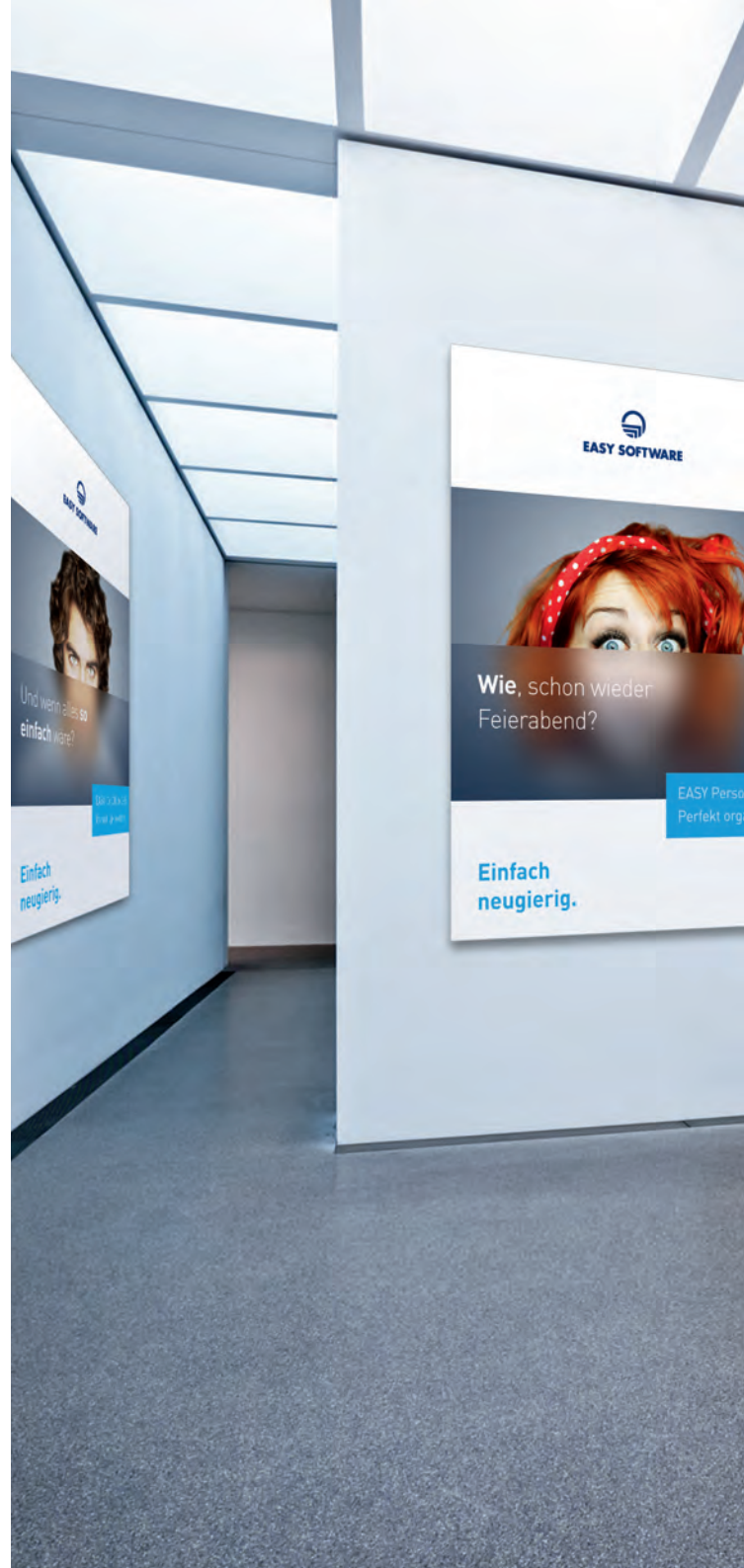
### Mit dem Pkw

Mit dem Auto erreichen Sie das Maritim Hotel über die Autobahn A44/Ausfahrt "Düsseldorf Flughafen". Fahren Sie weiter Richtung "Ankunft" und folgen Sie der Beschilderung Richtung "Airport City". Das Maritim Hotel Düsseldorf befindet sich direkt vor Ihnen.

Das Hotel befindet sich in keiner Umweltzone.

### Parkmöglichkeiten

Parkmöglichkeiten finden Sie in der öffentlichen Tiefgarage des Maritim Hotels.



## Notizen

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**EASY SOFTWARE AG**

Am Hauptbahnhof 4 | 45468 Mülheim a. d. Ruhr  
Deutschland

Tel.: +49 208 450160 | Fax: +49 208 4501690

E-Mail: [info@easy.de](mailto:info@easy.de) | Web: [www.easy.de](http://www.easy.de)